



HESSISCHER LANDTAG

15. 02. 2021

Kleine Anfrage

Dr. Dr. Rainer Rahn (AfD) vom 19.01.2021

Online-Ausschusssitzungen in kommunalen Parlamenten

und

Antwort

Minister des Innern und für Sport

Vorbemerkung Fragesteller:

Im Koalitionsvertrag 2019 bis 2024 wurde vereinbart, dass die Arbeit in kommunalen Parlamenten erleichtert werden soll. Hierzu soll – gemeinsam mit den Kommunen – geprüft werden, in wie weit digitale Elemente zur Vereinfachung und Erleichterung von Gremiensitzungen möglich sind und welche rechtlichen Voraussetzungen dafür notwendig sind. Umgesetzt wurde hiervon bislang nichts. Dabei ist die Frage digitaler Gremiensitzungen im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie hochaktuell. Während in der Regionalversammlung Südhessen Online-Sitzungen der Ausschüsse (ohne Abstimmung, diese erfolgten in Präsenz) problemlos möglich waren, wurden diese vom Stadtverordnetenvorsteher der Stadt Frankfurt mit Hinweisen auf verschiedene rechtliche Bedenken, Belange des Datenschutzes und IT-technische Gegebenheiten abgelehnt.

Vorbemerkung Minister des Innern und für Sport:

Die Annahme des Fragestellers, es sei bislang nichts umgesetzt worden von dem in der Koalitionsvereinbarung vom 23. Dezember 2018 angesprochenen Vorhaben, die Einführung digitaler Elemente zur Vereinfachung und Erleichterung von kommunalen Gremiensitzungen zu überprüfen, ist unzutreffend. Die Koalitionsfraktionen haben insofern nicht nur geprüft, sondern auch gehandelt. Zur Vermeidung von Wiederholungen wird verwiesen auf den Gesetzentwurf der Fraktionen CDU und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN für ein Gesetz zur Verbesserung der politischen Teilhabe von ausländischen Einwohnerinnen und Einwohnern an der Kommunalpolitik sowie zur Änderung kommunal- und wahlrechtlicher Vorschriften vom 3. Dezember 2019 (vgl. LT-Drucks. 20/1644 Seite 16, 22 und 23). Durch das entsprechende Gesetz vom 7. Mai 2020 (in GVBl. Seite 318) wurde die Durchführung von Präsenz-Sitzungen der kollegialen Organe insbesondere durch die vermehrte Nutzbarkeit der einfachen E-Mail durchaus erleichtert und vereinfacht.

Im Übrigen wird zur Klarstellung darauf hingewiesen, dass Regionalversammlungen fachspezifische staatliche Einrichtungen im Bereich der Landesplanung sind, deren Mitglieder nicht unmittelbar vom Volk gewählt wurden und denen das Recht zusteht, ihre inneren Angelegenheiten selbst zu organisieren (§ 22 Abs. 5 Hessisches Landesplanungsgesetz). Die kommunalen Vertretungskörperschaften sind hingegen ebenso wie der Bundestag und die Landtage Volksvertretungen im Sinne des Art. 28 Abs. 1 Satz 2 Grundgesetz). Für die Volksvertretungen ist in der parlamentarischen Demokratie insbesondere das Öffentlichkeitsprinzip als Bestandteil des verfassungsrechtlichen Demokratieprinzips (Art. 28 Abs. 2 Satz 1 Grundgesetz) von fundamentaler Bedeutung. In diesem Zusammenhang ist zu erwähnen, dass auch der Hessische Landtag nach wie vor in Präsenz zusammentritt und dass der Fragesteller und seine Fraktion bislang keine Initiativen ergriffen haben, die Plenarsitzungen zur Eindämmung des Infektions- und des Streuungsrisikos nur noch in digitaler Form, etwa als Videokonferenz, stattfinden zu lassen.

Diese Vorbemerkungen vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1. Wie weit sind die Planungen der Landesregierung in der Umsetzung digitaler Gremiensitzungen in den kommunalen Parlamenten?

Die Landesregierung verfolgt keine Planungen zur Ermöglichung digitaler Gremiensitzungen in den kommunalen Vertretungskörperschaften und ihrer Ausschüsse. Das Hessische Ministerium des Innern und für Sport hat seinen ablehnenden Standpunkt in einem Schreiben vom 23. Dezember 2020 an den Hessischen Städte- und Gemeindebund eingehend erläutert und begründet. Dieses Grundsatzschreiben steht auf der ministeriellen Website → <https://innen.hessen.de/kommunales> allen Gemeinden und Landkreisen, allen kommunalen Mandats- und Amtsträgern sowie ganz allgemein allen interessierten Personen zur Lektüre, zum Ausdrucken und zum Download zur Verfügung.

Frage 2. Hat die Landesregierung die aktuelle Pandemie-Situation zum Anlass genommen, die Umsetzung digitaler Gremiensitzungen in den kommunalen Parlamenten vordringlich zu bearbeiten?

Nein.

Frage 3. Hält die Landesregierung bei derzeitiger Rechtslage die Durchführung von Online-Ausschusssitzungen in kommunalen Parlamenten grundsätzlich für zulässig?

Nein.

Frage 4. Falls drittens unzutreffend: Welche Bestimmungen der HGO oder anderer Vorschriften müssten geändert werden, damit Online-Ausschusssitzungen (ohne bzw. mit Abstimmungen) in kommunalen Parlamenten rechtlich zulässig sind?

Sinnvoller Weise würde für diesen Fall ein neuer § 52a in die Hessische Gemeindeordnung (HGO) eingefügt. Die Hessische Gemeindeordnung sieht für die „Gemeindeparlamente“ die Präsenzsitzung vor (vgl. §§ 25 Abs. 4, 53 Abs. 1 und § 58 Abs. 6 HGO) – und zwar in der Regel unter Beobachtung der interessierten Öffentlichkeit (§ 52 Abs. 1 Satz 1 HGO). Das gilt für die gesamte Sitzung, also nicht nur für die Abstimmung, sondern auch und insbesondere für die vorhergehende Beratung. Auf der kommunalen Ebene in Hessen gilt dies – anders als bei den staatlichen Parlamenten – auch für die Sitzungen der Ausschüsse (vgl. die Verweisung in § 62 Abs. 5 HGO auf § 52 HGO). Bei einer Ermöglichung dieser Sitzungen in digitaler Form – etwa als Videokonferenz – müsste daher in erster Linie eine Lösung für die teilnahmewilligen Bürgerinnen und Bürger gefunden werden. Eine Tagung gänzlich im Geheimen – unter vollständigem Ausschluss der Öffentlichkeit – scheidet für die Volksvertretungen im Hinblick auf das in Art. 28 Abs. 1 GG verankerte Demokratieprinzip auch in Pandemiezeiten schon von Verfassung wegen aus.

Frage 5. Falls drittens zutreffend: Welche technischen oder anderen Voraussetzungen müssen vorliegen, damit Online-Ausschusssitzungen nach derzeitiger Rechtslage rechtskonform stattfinden können?

Frage 6. Falls drittens zutreffend: Welche technischen oder anderen Voraussetzungen müssen vorliegen, damit Online-Ausschusssitzungen mit Abstimmungen nach derzeitiger Rechtslage rechtskonform durchgeführt werden können?

Die Beantwortung der Fragen 5 und 6 entfällt, weil „Online-Ausschusssitzungen“ nach derzeitiger Rechtslage nicht erlaubt sind.

Frage 7. Falls drittens zutreffend: Hat die Landesregierung den Vorsitzenden der Kreistage bzw. kommunalen Parlamente Empfehlungen bzw. Richtlinien übermittelt, wie und unter welchen Voraussetzungen Online-Sitzungen möglich sind?

Frage 8. Falls siebtens zutreffend: Wie lauten diese Empfehlungen?

Die Beantwortung der Fragen 7 und 8 entfällt, weil „Online-Sitzungen“ der Kreistage und der Gemeindevertretungen nach derzeitiger Rechtslage nicht erlaubt sind.

Wiesbaden, 6. Februar 2021

Peter Beuth